

## **S a t z u n g**

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Undeloh**.

Aufgrund der §§ 44,45 der NkomVG vom **17. Dezember 2010 (Nds.GVBLS.576)** in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der **Gemeinde Undeloh** am **27. März 2012** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Undeloh wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen- den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **€40,00**.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, unbeschadet der über die Reisekosten in § 6.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, und Beigeordnete**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a. An den Bürgermeister **€ 500,00**
  - b. an den 1. stv. Bürgermeister  
und Verwaltungsvertreter **€ 50,00**
  - c. an Beigeordnete **€ 30,00**

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

#### **§ 4**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

1. an den Bürgermeister **€ 120,00**

#### **§ 5**

##### **Verdienstaussfall und Reisekosten**

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
  - a. ehrenamtliche tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
  - b. Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachte Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von **€20,00** je Stunde entschädigt.
4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall gelten macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln. Der Anspruch besteht nur für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. der Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde.

#### **§ 6**

##### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtliche tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

## § 7

Für die Gemeinde ehrenamtliche tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens **€60,00** im Monat begrenzt.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **04.April 2012** in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Undeloh vom 03.August 2006 außer Kraft.

Undeloh , den **27.März 2012** ( Siegel)

Der Bürgermeister

